

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 9. Juli 1945

13. Stück

46. Gesetz: Bewirtschaftung von Baustoffen (Baustoffbewirtschaftungsgesetz).**47.** Gesetz: Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945).**48.** Gesetz: Aufhebung von Strafurteilen und Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).

46. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Bewirtschaftung von Baustoffen (Baustoffbewirtschaftungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Für Baustoffe wird die öffentliche Bewirtschaftung eingeführt.

(2) Baustoffe im Sinne des Gesetzes sind alle beim Erzeuger, Händler, bei der Bauindustrie oder beim Verbraucher vorhandenen Materialien, die der Ausführung von Bauten dienen und Bestandteil der Bauten werden.

(3) Als Baustoffe gelten auch Materialien nach Abs. (2), die von durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Bauten stammen, wenn ihre Wiederverwendung als Baustoff möglich ist.

§ 2. (1) Die bisher mit der öffentlichen Bewirtschaftung von Baustoffen befaßten Stellen haben diese Tätigkeit einzustellen.

(2) Das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau bestimmt durch Verordnung die Stellen, denen die Bewirtschaftung der Baustoffe übertragen wird.

§ 3. (1) Alle Baustoffe mit Ausnahme der in § 1, Abs. (3), angeführten sind, soweit es sich nicht um Kleinstmengen im Besitz von Privaten handelt, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugunsten der Republik Österreich beschlagnahmt.

(2) Die im § 1, Abs. (3), erwähnten Baustoffe können von den Gemeinden für Zwecke des Wiederaufbaues von Gebäuden beschlagnahmt werden, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt wurden. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf Baustoffe, die von staatseigenen Gebäuden stammen.

(3) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der beschlagnehmenden Stelle Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig und Veränderungen an ihnen unzulässig sind.

(4) Die Beschlagnahme nach Abs. (2) erfolgt gegen Vergütung

(5) Die Zuständigkeit für die Beschlagnahme und für die Festsetzung der Vergütung richtet sich nach dem Ort, an dem sich die Baustoffe im Zeitpunkt der Beschlagnahme befinden.

§ 4. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gegründeten Verordnungen sind, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung, als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 *RM* oder mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau betraut.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Strafbestimmungen des § 4 rückwirkend mit 11. Mai 1945 in Kraft.

Renner

Schärf

Figl

Koplenig

Raab

47. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945).

I. Abschnitt.

Wiederherstellung der Gerichtsorganisation.

§ 1. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wird die am 13. März 1938 bestandene Organisation der Gerichte, staatsanwaltschaftlichen Behörden und sonstigen Justizanstalten Österreichs wieder hergestellt.

§ 2. Mit diesem Zeitpunkte treten die in den folgenden §§ 3 bis 10 angeführten Gesetze und Verordnungen wieder in Kraft.

Aufbau und Einrichtung der Gerichte.

§ 3. 1. Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, in der Fassung, die es durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422 (Gerichtsverfas-

sungsnovelle), die Erste, Zweite, Dritte, Vierte, Fünfte, Sechste und Achte Gerichtsentlastungsnovelle und die Dienstpragmatik, Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, erhalten hat.

2. Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle), in den §§ 4 bis 6 in seiner ursprünglichen Fassung.

3. Das Kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion), in den §§ 1 bis 5, 13, 15 bis 19, 25, 29 bis 31, 38 bis 40, 45 bis 51, 69, 70, 72.

4. Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 41, mit folgenden Änderungen:

§ 4, Abs. (1), hat zu lauten:

Die Urteile des Obersten Gerichtshofes werden „Im Namen der Republik Österreich“ verkündet und ausgefertigt.

§ 5 hat zu lauten:

Das Siegel des Obersten Gerichtshofes zeigt das österreichische Staatswappen mit der Umschrift „Oberster Gerichtshof der Republik Österreich“.

§ 6 entfällt.

5. Das Kaiserliche Patent vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325 (Statut des Obersten Gerichtshofes), in den §§ 10 bis 16.

6. Das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof, in den §§ 2 bis 5 nach dem Stande vom 13. März 1938.

7. Die Ministerialverordnung vom 10. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Beilage D, über die Einrichtung der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, §§ 1, 3, 4, 5, 6, Abs. (2), (8), (9), (10), (11), (17).

Personalsenate.

§ 4. 1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 748, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1926, B. G. Bl. Nr. 315, über die Zusammensetzung der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz.

2. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 129, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Personalsenates beim Obersten Gerichtshof.

Ausbildung der Richter und Gerichtspraxis.

§ 5. 1. Die Verordnung über den richterlichen Vorbereitungsdienst vom 15. August 1897, R. G. Bl. Nr. 192.

2. Die Verordnung, betreffend die Richteramtprüfung vom 1. November 1900, R. G. Bl. Nr. 182.

3. Das Gesetz über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 1/1911, und die Verordnung vom 8. Jänner 1911, R. G. Bl. Nr. 5, zum Vollzuge dieses Gesetzes.

Fachmännischer Laienrichter.

§ 6. 1. Die Verordnung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen vom 1. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 128.

2. Die Verordnung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen vom 1. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 129.

3. Die Verordnung vom 15. Juni 1897, J. M. V. Bl. Nr. 22, betreffend die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung fachmännischer Laienrichter und die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

Dienststrafrecht der Richter.

§ 7. Das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Beamte und Angestellte der Geschäftsstelle.

§ 8. 1. Die Verordnung vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, betreffend das Personal der Gerichtskanzlei (Kanzleipersonalverordnung), insoweit sie nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 245 (Gehaltsgesetz 1924), und die auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen aufgehoben worden ist.

2. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 26. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 7/1924, über die Besetzung der Dienstposten des höheren Vollstreckungsdienstes, des Fachdienstes in der Gerichtskanzlei und des Zwangsvollstreckungsdienstes bei Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz.

3. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 26. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 8/1924, über die Besetzung der Dienstposten des Fachdienstes in der Kanzlei des Obersten Gerichtshofes.

4. Die Dienstanweisung vom 26. Dezember 1923, J. A. Bl. Nr. 1/1924, über die Prüfung zur Erlangung eines Dienstpostens des Zwangsvollstreckungsdienstes (Gerichtsvollzieherprüfung).

Gefangenaufsichtsbeamte.

§ 9. 1. Die Verordnung des Justizministeriums vom 7. März 1914, J. M. V. Bl. Nr. 23, über das

Dienstverhältnis der Aufseher der Gerichtshofgefängnisse und der Männerstrafanstalten (Allgemeine Dienstvorschrift über Gefangenaufseher).

2. Die Verordnung des Justizministeriums vom 7. März 1914, J. M. V. Bl. Nr. 24, über das Dienstverhältnis der Gefangenaufseherinnen der Gerichtshofgefängnisse (Allgemeine Dienstvorschrift für Gefangenaufseherinnen), insoweit sie nicht durch die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1924 und die auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen aufgehoben worden sind.

Form der Verteidigung vor den Gerichten.

§ 10. Der Artikel XI des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, das Gesetz vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, die in § 5 dieses Gesetzes aufrechterhaltenen Hofdekrete und die Bestimmung des § 86 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Erlaß vom 15. Jänner 1937, J. A. Bl. Nr. 3) treten wieder in Kraft.

II. Abschnitt.

Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen.

§ 11. Aufgehoben wird die Verordnung der Bundesregierung vom 9. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 83, betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung.

Aufhebung reichsdeutscher Vorschriften.

§ 12. Aufgehoben werden:

1. Die Verordnung über die Rechtspflege in Österreich vom 22. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 301 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 20/1938).

2. Der Erlaß zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 413 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 101/1938).

3. Die Verordnung über die Ausübung des Richteramtes im Lande Österreich durch Hilfsrichter vom 23. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 654 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 204/1938).

4. Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Justizanwärter im Lande Österreich vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 834 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 250/1938).

5. Die Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich vom 2. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 998 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 350/1938).

6. Die Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Jänner 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 5 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 116/1939).

7. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Handelssachen im Lande Österreich vom 9. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 195 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 240/1939).

8. Die Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 358 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 307/1939).

9. Die Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich vom 13. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 751 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 522/1939).

10. Der Vierte Abschnitt der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1658 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1244/1939).

11. Die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 20. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2459.

12. Die Verordnung über die Form der Verteidigung vor den Gerichten in den Reichsgauen der Ostmark, vor den Zivilgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie vor den deutschen Zivilgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren vom 12. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 984.

13. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark vom 20. März 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 164.

14. Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 383.

III. Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

§ 13. (1) Das Staatsamt für Justiz bestimmt den Zeitpunkt, in dem die in den Verordnungen über die Personalsenate vorgeschriebenen Wahlen für diese Senate vorzunehmen sind.

(2) Bis zum Zusammentritt der gewählten Personalsenate werden die nach der Gerichtsverfassungsnovelle und den Verordnungen über die Personalsenate den Personalsenaten zustehenden Geschäfte von den Präsidenten der betreffenden Gerichtshöfe besorgt.

§ 14. Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen:

a) inwieweit den Richteramtsanwärtern Zeiträume, während der sie durch militärische Dienstleistung, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder aus rassischen oder politischen Ursachen dem richterlichen Vorbereitungsdienst oder ihrer sonstigen praktischen Verwendung entzogen oder an der Vollendung ihrer Studien verhindert waren, in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes eingerechnet werden;

b) inwieweit die in § 4, Abs. (1) GOG. zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt vorgeschriebenen Prüfungen durch Prüfungen ersetzt werden, die der Richteramtsanwärter nach Vorschriften des deutschen Rechtes abgelegt hat.

§ 15. Das Staatsamt für Justiz wird ferner ermächtigt, die auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation wieder in Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen in der Fassung mit rechtsverbindlicher Kraft neu zu verlautbaren, die sie durch das vorliegende Gesetz erhalten.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Gerö	

48. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich, gelten als nicht erfolgt,

a) wenn sie nach den Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat (§§ 80 bis 83, 85, 88, 90 a bis 90 i, 91, 91 a und b, 92, 92 a bis f RStGB.) oder der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938, Deutsches R. G. Bl. 1939, I S. 1455, ergangen sind und die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war,

b) wenn sie nach § 5, Abs. (1) bis (3), des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146, nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1269, oder nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1683, ergangen sind.

§ 2. Strafverfahren, die wegen der im § 1 angeführten strafbaren Handlungen derzeit noch anhängig sind, sind einzustellen.

§ 3. (1) Ist jemand wegen strafbarer Handlungen der im § 1 angeführten Art im Zusammentreffen

mit anderen strafbaren Handlungen verurteilt worden, so bleibt der Schuldspruch wegen der anderen strafbaren Handlungen aufrecht; dagegen tritt das Urteil im Punkte der Strafe außer Kraft.

(2) Über die wegen der anderen strafbaren Handlungen zu verhängende Strafe ist in einer neuen Hauptverhandlung durch Urteil zu erkennen.

§ 4. (1) Das Gericht stellt von Amts wegen oder auf Antrag mit Beschluß fest, daß die Verurteilung wegen der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen als nicht erfolgt gilt, im Falle eines Zusammentreffens im Sinne des § 3 auch, daß das Urteil im Punkte der Strafe außer Kraft getreten ist. In letzterem Falle ordnet es gleichzeitig die neue Hauptverhandlung an.

(2) Für die Beschlußfassung ist in den Fällen, in denen sich der Sitz des Urteilsgerichtes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befindet, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder, wenn ein solches Gericht fehlt, das Landesgericht für Strafsachen Wien.

§ 5. (1) Der Beschluß ist in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes zu fassen.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 6. Ist im Falle des § 3 die Verurteilung auch wegen einer strafbaren Handlung ergangen, die nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden kann (§ 2 StPO.), so ist der Beschluß (§ 4) auch dem Privatankläger zuzustellen. Dieser ist auch von dem Zeitpunkte der neu anzuordnenden Hauptverhandlung zu verständigen.

§ 7. Entschädigungs- und Rückersatzansprüche können auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden.

§ 8. Die Provisorische Staatsregierung ist ermächtigt, zu verordnen, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 2 auch für Verurteilungen und Strafverfahren zu gelten haben, die wegen Zuwiderhandlung gegen andere Rechtsvorschriften typisch nationalsozialistischer Prägung erfolgt oder eingeleitet sind.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 8 der Provisorischen Staatsregierung zukommt, das Staatsamt für Justiz betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab